

Interessengemeinschaft  
Flugschule Freiraum / DCB Ruhpolding e.V.  
Bärngschwendt 6  
83324 Ruhpolding

Gmund, 15.04.2021 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den  
Start- und Landeflächen "Bärngschwendt 600 – Skiabfahrt Unternberg",  
83324 Ruhpolding**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der  
Interessengemeinschaft Flugschule Freiraum / DCB Ruhpolding e.V. vom  
27.07.2020 folgende

I.

**E r l a u b n i s**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Interessengemeinschaft Flugschule Freiraum / DCB Ruhpolding e.V. und mit Zustimmung der Interessengemeinschaft auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**B e s c h r e i b u n g d e s G e l ä n d e s:**

1. Bezeichnung: Bärngschwendt 600 / Skiabfahrt Unternberg

2. Lage der Start- und Landeflächen:

Gemarkung Vachenau,

Gemeinde Ruhpolding

Lkr. Traunstein

3. Flugbetriebsflächen:

Startplatz

„Bärngschwendt 600 / Skiabfahrt Unternberg“

Koordinaten: 47°43' 39"N 12°37' 36"E

Flurst. 684

Höhe (MSL): 1310 m

Höhendifferenz: 600 m

Startrichtung: 45°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildungsflüge

#### Landeflächen

Zugelassene Landeplätze des DCB Ruhpolding

### III.

#### A u f l a g e n

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung des Grundstückseigentümers (Bayrische Staatsforsten – Forstbetrieb Ruhpolding) vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An der Startstelle muss ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Starts dürfen nur bei eindeutigen Vorwind durchgeführt werden. Keine Starts bei Seiten- oder Rückenwind (Turbulenzgefahr). Bei der Gefahr von Leewirkungen durch Bäume oder Geländerelevierung darf der Flugbetrieb nicht aufgenommen werden.
2. Alle Piloten müssen durch den Geländehalter oder von ihm beauftragten Personen eingewiesen werden (z.B. Flugverkehr am Berg, oberhalb liegender Startplatz in der Skiabfahrt, Notlandeplätze, Gefahren).
3. Oberhalb des Startplatzes befindet sich im Anschluss ein weiterer Startplatz in der Skischneise (Flugcenter Ruhpolding / Skybanani). Gleichzeitige Starts sind nicht zulässig. Die Piloten haben vor dem Start den freien Luftraum sorgfältig zu überprüfen. Starts dürfen nur erfolgen, wenn der Luftraum frei ist und sich keine Gleitschirme vom oberhalb gelegenen Startplatz (Flugcenter Ruhpolding) im Abflug befinden. Bei Ausbildungsbetrieb muss der Fluglehrer dafür sorgen, dass es nicht zu gleichzeitigen Starts mit der Gefahr von Kollisionen kommt.
4. In der Schneise sind im Abstand mehrere Windspione anzubringen (tatsächlicher Wind).
5. Flugaufträge im Rahmen der Ausbildung zur A-Lizenz sind nicht gestattet.
6. Vor dem ersten Flug müssen Flugschüler mindestens 5 Höhenflüge von einem anderen Startplatz durchgeführt haben (Grund: keine Sichtverbindung zum Landeplatz, Schneisenstart). Bei Ausbildungsbetrieb muss jeweils an Start- und Landeplatz ein Fluglehrer, bzw. Fluglehrerassistent vor Ort sein. Die Funkverbindung zwischen Flugschüler und Fluglehrer muss gewährleistet sein.
7. Tandemstarts dürfen nur bei exaktem Gegenwind durchgeführt werden. Die Windgeschwindigkeit für Tandemflieger muss mind. 10 km/h betragen.
8. Starts bei gleichzeitigem Skibetrieb sind verboten.
9. Auf den Almbetrieb mit Beweidung und auf Erholungssuchende ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.

#### IV.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

## V.

### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

## VI.

### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 27.07.2020 wurde durch die Interessengemeinschaft Flugschule Freiraum / DCB Ruhpolding e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Der Unternberg wird seit Jahrzehnten intensiv von Drachen- und Gleitschirmfliegern befliegen. Hierfür wurden in der Vergangenheit verschiedene Start- und Landeplätze nach § 25 LuftVG zugelassen.

Die vorliegende Startfläche „Bärengschwend 600 / Skiabfahrt Unternberg befindet sich unmittelbar unterhalb einer bestehenden Startwiese (benachbartes Flurstück). Es handelt sich um eine Skischneise.

Der Antragsteller hat schriftlich bestätigt, dass die Zustimmung für die Nutzung des Flurstücks 684 durch die Bayrischen Staatsforsten (Forstbetrieb Ruhpolding) vorliegt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV anerkannten Geländesachverständigen Franz Bruckschlegl vom 29.06.2020 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

## VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb